

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

4. Stück vom Jahre 1890.

Nr. VI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 14. Februar 1890.

die Aufhebung der in Folge der eingetretenen Landestrauer angeordneten Einstellung der öffentlichen Lustbarkeiten betreffend.

Auf Höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des Fürsten, unseres gnädigsten Herrn, wird die in Folge des höchstbetrübenden Ablebens des Durchlauchtigsten Fürsten Georg durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Januar d. J. getroffene Anordnung wegen Einstellung des öffentlichen Tanzens und Musikhaltens sowie aller sonstigen rauschenden öffentlichen Vergnügungen, unter Aufrechterhaltung der übrigen Bestimmungen rücksichtlich der noch fortdauernden Landestrauer, vom 17. d. Mts. an dergestalt aufgehoben, daß öffentliche Vergnügungen der gedachten Art von diesem Zeitpunkte an wieder stattfinden können.

Rudolstadt, den 14. Februar 1890.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.
v. Starck.